

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Oktober 2010

Gripeschutzimpfung zu Lasten der GKV erweitert

Der G-BA hat die Änderungen der STIKO-Empfehlung vom Juli 2010 für die Impfung gegen die saisonale Influenza in der Schutzimpfungs-Richtlinie umgesetzt und ist damit den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) weitgehend gefolgt. Der G-BA hatte die STIKO-Empfehlungen, die die Influenzaimpfung betreffen, dabei gegenüber den anderen Änderungen vorgezogen, über die erst im Oktober beraten wird.

Die Impfung gegen die saisonale Influenza ist künftig für einen erweiterten Personenkreis zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig, die neuen Indikationen sind:

- Alle Schwangeren ab dem 2. Trimenon, bei erhöhter Gesundheitsgefährdung infolge eines Grundleidens ab dem 1. Trimenon.
- Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie weitere in schwere vergleichbare chronische neurologische Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können.

Da dieser Beschluss vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht beanstandet wurde, tritt die Änderung - nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger - rückwirkend zum 16. September 2010 in Kraft. Nach bisherigen Erfahrungswerten gehen wir davon aus, dass die Bekanntgabe im Bundesanzeiger bis Ende Oktober erfolgt.

Im Detail können Sie sich auf der Seite des G-BA (unter <http://www.g-ba.de>) zu dem Beschluss und dem Inkrafttreten informieren.

Informationen der Kassenärztliche Bundesvereinigung rund um die Influenzaimpfung für Ihre Praxis finden Sie auf den nächsten Seiten.

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Impfung Influenza

Oktober 2010

Informationen und Hinweise zur saisonalen Influenza

Zu Beginn der neuen Influenzasaison möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen:

Saisonaler Influenzaimpfstoff schützt auch gegen Schweinegrippe

Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird für die Saison 2010/2011 die Impfung mit einem trivalenten Influenzaimpfstoff empfohlen. Dieser schützt nicht nur gegen Erreger der saisonalen Influenza, sondern auch gegen das „Schweinegrippevirus“ A(H1N1). Die Impfung mit einem speziellen Schweinegrippeimpfstoff (Pandemrix®, Celvapan®) wird von der STIKO nicht empfohlen und kann daher auch nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden.

Für die Saison 2010/2011 wird ein trivalenter Impfstoff empfohlen

Test zur Diagnostik der Schweinegrippe keine GKV-Leistung mehr

Außerdem sind die Tests zur Diagnostik der Schweinegrippe bei konkreten Verdachtsfällen seit 1. Oktober 2010 keine GKV-Leistung mehr: Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung wurde beendet. Dies betrifft die Vergütungsziffern 88740 (PCR-Untersuchung) und 88741 (Schnelltest).

EBM-Ziffern 88740 und 88741 nicht mehr berechnungsfähig

Erweiterung des Personenkreises mit Impfpflicht

Neu ist, dass die saisonale Gripeschutzimpfung nun auch allen Schwangeren ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel empfohlen wird (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab erstem Schwangerschaftsdrittel). Zudem können künftig nicht nur Patienten, die an einer Multiplen Sklerose mit Schüben leiden, die durch Infektionen ausgelöst werden, eine Gripeschutzimpfung erhalten. Auch Patienten mit anderen vergleichbar schweren chronischen neurologischen Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können, haben Anspruch auf die Impfung gegen Grippe. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine entsprechende Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beschlossen. Damit werden die Kosten für diese Impfung von allen gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

STIKO empfiehlt Influenzaimpfung jetzt auch für Schwangere

Weitere Risikogruppen, für die entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie eine Indikationsimpfung vorgesehen ist, sind Personen über 60 Jahre, Menschen mit bestimmten Grundleiden (z.B. chronische Herz-Kreislauf-, Lungen-, Leber-, Nieren- oder Stoffwechselkrankheiten, Immundefekte, HIV-Infektion), Medizinpersonal, Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen und Personen mit viel Publikumsverkehr (vgl. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie).

Niedrige Impfquote beim medizinischen Personal

Die Impfquote bei medizinischem Personal ist – trotz expliziter Impfpflicht der STIKO und der Vorgaben des Arbeitsschutzes – sehr niedrig. Aus diesem Grund soll hier noch einmal auf die Wichtigkeit der Impfung für Medizinpersonal hingewie-

Impfung des medizinischen Personals wichtig



Thema: Impfung Influenza

sen werden: Durch den direkten Kontakt mit an Influenza erkrankten Patienten besteht ein erhöhtes Risiko, selbst zu erkranken. Gleichzeitig stellt medizinisches Personal auch eine mögliche Infektionsquelle für die von ihm behandelten und betreuten Patienten dar. Deshalb denken Sie bitte daran: Mit der Impfung schützen Sie sich selbst und Ihre Patienten. Bitte achten Sie aus Gründen des Arbeitsschutzes auch darauf, dass Ihre Mitarbeiter geimpft sind.

Umfangreiche Informationen zum Thema Influenzaimpfung bietet eine Broschüre des Robert Koch-Instituts (RKI), die auf der Internetseite des RKI zu finden ist: http://www.rki.de/cln_169/nn_1319886/DE/Content/Infekt/Impfen/FAQ/InfluenzaSaisonalPandemisch/faq__tab.html

Die aktuelle Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie können Sie auf den Internetseiten der KBV unter <http://www.kbv.de/ais/12922.html> abrufen.

**Mehr
Informationen:
Broschüre des
RKI**